

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 08.03.2017

Federführender Fachbereich / Aktzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 0323/2017
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	05.04.2017	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW); Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a. Gemäß § 67 LPVG NRW wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet.
- b. Für das Amt des Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Rechtsanwalt Bürger Bauergarten von der Kanzlei Wolkoborsky & Partner in Bochum bestellt.
- c. Für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle wird Herr Ulrich Welter, Leiter des Personalamtes des Oberbergischen Kreises, bestellt.

Wlfrid Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Ge mäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Ernigungsstelle zu bilden. Die Ernigungsstelle hat die Aufgabe, in den Fällen, in denen zwischen der Personalvertretung und der Dienststelle in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten keine Einigung erzielt werden kann, zu entscheiden bzw eine Entscheidung möglichst herbeizuführen.

Die Ernigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde (Rat) und die bei ihr bestehende Personalvertretung für die jeweilige Wahlperiode zu ernigen.

Es wird im Einvernehmen mit dem Personalrat vorgeschlagen, als Vorsitzenden der Ernigungsstelle

Herrn Rechtsanwalt Birger Baugarten, Kanzlei Welkoborsky & Partner in Bochum

und als Stellvertreter

Herrn Ulrich Welter, Leiter des Personalamtes des Oberbergischen Kreises,

zu bestellen.

Seit der Novelle 2011 gilt das Ernigerfordernis von oberster Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden Personalvertretung nicht mehr für Beisitzerinnen und Beisitzer in der Ernigungsstelle. Diese werden nicht mehr wie bisher für die gesamte Wahlperiode, sondern nur für das jeweilige Ernigerstellungsverfahren benannt (anlassbezogen). Die Aufstellung einer Liste ist daher nicht mehr erforderlich.

Mitzeichnungen		
☒ Allgemeiner Vertreter	Datum	☐ Fachbereich 2 Datum
☐ Stadtkämmerer	Datum	☐ Fachbereich 3 Datum
☒ Fachbereich 1	Datum	☐ Fachbereich 4 Datum